
101/SBI XXV. GP

Eingebracht am 01.09.2015

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Bürgerinitiative

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per mail:

NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

GZ: BKA-350.710/0156-1/4/2015

Wien, 31. August 2015

Petitionen Nr. 43 - "Anpassung des Pensionssicherungsbeitrags für ÖBB PensionistInnen sowie Bezieherinnen von Witwen/Witwer und Waisenspensionen an das Sonderpensionsbegrenzungsgesetz" sowie Bürgerinitiative Nr. 61 Abschaffung des Pensionssicherungsbeitrages

Zu der im Betreff genannten Petition bzw. Bürgerinitiative übermittelt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme:

Unklar ist, was mit „Anpassung des Pensionssicherungsbeitrags (PSB) an das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz gemeint ist. Im Sonderpensionenbegrenzungsgesetz werden PSB für verschiedenste Institutionen geregelt. So zahlen mache Einrichtungen einen PSB nur für Pensionsteile über der Höchstbeitragsgrundlage von derzeit € 4.650 (5%). Beamte und Politiker zahlen auch für Pensionsteile darunter einen PSB.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Zu Petition Nr. 43 - PSB der ÖBB-Pensionisten:

Ich verweise auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Bürgerinitiative Nr. 61 - Allgemeines über den PSB für Pensionisten:


Der in der Begründung der Bürgerinitiative angeführte Zweck des Pensionsversicherungsbeitrags, den Unterschied zwischen den Pensionserhöhungen im ASVG und bei den Beamten auszugleichen, galt nur bis Ende Mai 1996. Am 1. Juni 1996 wurde § 13a PG abgeändert. Aus dem „Pensionsversicherungsbeitrag“ wurde ein „Beitrag“ in Höhe von 1,5%. Zweck des Beitrages war ab diesem Zeitpunkt nur mehr die Übernahme von Änderungen des Pensionsbeitrags der Aktiven auch für Pensionsbezieher, um diese fair an den steigenden finanziellen Lasten des Beamtenpensionssystems zu beteiligen und Verbesserungen der Nettoersatzrate auszuschließen (so wurde etwa ab 1. Oktober 2000 der Pensionsbeitrag der Aktiven um 0,8 Prozentpunkte erhöht und daher gleichzeitig der Beitrag der Pensionisten im selben Ausmaß angehoben).

Der PSB wird somit seither zur Finanzierung der stetig steigenden Pensionszuschüsse des Bundes zu den Beamtenpensionen verwendet. Durch die steigende Zahl der Ruhebezugsbezieher sowie dem Ansteigen der Lebenserwartung resultiert nämlich ein wesentlich größerer Finanzierungsbedarf für die Bestreitung des künftigen Pensionsaufwandes. Nur durch Beiträge sowohl für Aktive als auch für Pensionisten können in den Beamtenpensionssystemen die steigenden Pensionslasten im Sinne des Generationenvertrages gerecht zwischen den Generationen der Zahler und der Empfänger verteilt werden. Aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes ist es - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes - an sich zulässig, zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierbarkeit des Pensionssystems, nicht nur die Beamten des Dienststandes, sondern auch jene des Ruhestandes heranzuziehen (VfGH vom 29.11.2006, B 525/06).

Aufgrund der jüngsten Pensionsreformen werden die Pensionsansprüche der heute aktiven Beamten tendenziell vergleichsweise geringer ausfallen, als die Pensionsansprüche jener Beamten, die sich derzeit schon im Ruhestand befinden.

Die Kritik der Pensionistinnen und Pensionisten über die Leistung des Pensionsversicherungsbeitrags ist verständlich, aufgrund der wirtschaftlichen, budgetären und arbeitsmarktpolitischen Situation ist es jedoch derzeit leider nicht möglich, den Pensionsversicherungsbeitrag abzuschaffen.

Für den Bundeskanzler:
BAYER

Signaturwert	ef/VjCh46VNJz99oull5J+XQUJllLoVZqa42/K22XwwA+f7l4M4TzNBZpw6ybSz33O0Q OdXilLwxwsblfOjWRbcuLb9C/vWkzjz2/pZwrbYgTFeH1aTcbe0LDvktq6jqy0GBUAzr 8vdMxUt68fz5XUwGuvJnlPkzMW4q6k2l5S6vP4HIU7Nqshh/p4hK5NIHlPqCQLf9M0h 0lLgKPSCPT5xwJkx4YKIYcV0/U8AjQ0neoyse+exK+LrJRsUIOKB9Fq4C+v6kocVXQJ +0cUNhw8ffpadyJPeFCxtw4Mlc7gAVlxZWtyzAuYnlHaBRugd9Oj3e3WrPwcmHhPEjd XfvjWfw==	
 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR</p>	Unterselchner	serialNumber=812559419344.CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-01T09:28:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	